

100



Salzburg  
**St. Johann**

St. Johann im Pongau, am 03.04.2009  
Zl.: 10/2009

## Kundmachung

Aufgrund von mutwilligen Sachbeschädigungen und Ruhestörungen sowie Belästigung der Bevölkerung und Touristen auf öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet von St. Johann im Pongau verursacht durch Alkoholkonsum hat die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau zur Hintanhaltung von Anstandsverletzungen in der Sitzung vom 02.04.2009 beschlossen, folgende

### Verordnung

gemäß § 3 Abs. 8 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes – S.LSG, LGBl. 58/1975 i.d.F. LGBl. 28/2009, in Verbindung mit § 79 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. 107/1994 i.d.g.F., zu erlassen:

#### § 1

Der Konsum von Alkohol sowie das Mitführen von Alkohol zum Konsum ist - mit Ausnahme der unter § 2 angeführten Fälle - in nachstehenden Bereichen im Gemeindegebiet von St. Johann im Pongau verboten:

- a) öffentlichen Straßen und Plätze:
  - Katastralgemeinden St. Johann im Pongau, Plankenau, Reinbach und Rettenstein – sämtliche öffentlichen Straßen und Plätze;
  - Katastralgemeinde Einöden – Sportplatz „Gollehenfeld“ samt Parkplatz, Industriestraße Nord (zwischen Kreuzung Industriestraße/B163 und Gasthaus „Reinerhof“);
- b) sämtlichen öffentlichen Spielplätze;
- c) sämtlichen Treppelwegen entlang der Salzach;
- d) sämtlichen öffentlichen Park- und Freizeitanlagen.

#### § 2

Ausgenommen hievon ist der Konsum von Alkohol sowie das Mitführen von Alkohol zum Konsum



- in Gastgärten, welche im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgedient bzw. verkauft werden;
- anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen sowie nicht anmelde- bzw. genehmigungspflichtigen Veranstaltungen (z.B. Brauchtumsveranstaltungen);
- auf Güterwegen, Forstwegen;
- im unmittelbaren Bereich von behördlich bewilligten Betriebsanlagen zur Verabreichung von Speisen und Getränken (z.B. Würstelstand, Sportplatz- und Schwimmbadkantine) während der Öffnungszeiten

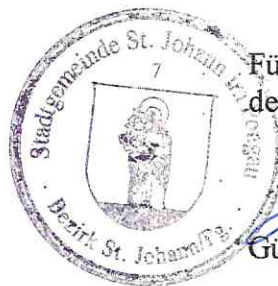
### § 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind mit einer Geldstrafe bis zu EUR 300,-- zu bestrafen.

Behördliche Vollzugsorgane können Personen, die sie bei der Begehung dieser Verwaltungsübertretung auf frischer Tat betreten, das alkoholische Getränk samt Behältnis abnehmen.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die ortspolizeiliche Verordnung der Gemeindevertretung vom 29.05.2007 außer Kraft.



Für die Gemeindevertretung,  
der Bürgermeister:

Günther Mitterer

Kundmachungsfrist: 2 Wochen

Angeschlagen, am 07.04.2009

Abgenommen, am 21.04.09